



Landratsamt Greiz  
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

*Mitteilung vom 10.02.2022*

## **Trainings- und Wettkampfbetrieb in kreiseigenen Schul-Sportstätten in der Warnphase - Warnstufe 2**

*hier: Regelungen für die außerschulische sportliche Nutzung (z.B. organisierter Sport)*

---

Die erlassene Vierte Verordnung zur Änderung Thüringer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) trifft vom 07.02. bis 02.03.2022 Regelungen, die auch den organisierten Sport betreffen.

In Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, der Allgemeinverfügung vom 08.02.2022 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Januar 2022 und der vom Landkreis Greiz erlassenen Allgemeinverfügung vom 09.02.2022 (*veröffentlicht auf der Homepage des Landkreises Greiz*), werden ab dem 10.02.2022 folgende Regelungen für die außerschulische Nutzung (z. B. organisierter Sport) der kreiseigenen Schul-Sportstätten in der **Warnphase-Warnstufe 2** festgelegt:

### **(1) Umsetzung einer 2G-Regelung (geimpft und genesen)**

Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) innerhalb geschlossener Räume ist auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken. Die Kontakterfassung gemäß § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird empfohlen!

### **(2) Umsetzung einer 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet)**

Das Sportangebot (Trainings- und Wettkampfbetrieb) außerhalb geschlossener Räume bzw. unter freiem Himmel ist auf Personen zu beschränken, die geimpft, genesen oder den Nachweis eines negativen Testergebnisses (u. a. Antigenschnelltest, PCR-Test oder Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren) auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen. Die zugrundeliegende Testung darf bei einem PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Antigenschnelltests oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Die Kontakterfassung gemäß § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird empfohlen!

**Für nachstehende aufgeführte Personengruppen gilt innerhalb und außerhalb geschlossener Räume die 3 G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet\*);**

- ❖ Berufs- und Profisportler sowie Athletinnen und Athleten mit offiziellem Kaderstatus
- ❖ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht an schulischen Testungen teilnehmen
- ❖ Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Erwachsenensport

- ❖ Trainerinnen und Trainer von Berufs- und Profisportlerinnen und -sportlern sowie Athletinnen und Athleten mit offiziellem Kaderstatus
- ❖ Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ❖ Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und sonstige Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs unabdingbar ist

\*Der Testnachweis kann erfolgen durch Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person.

Der Testnachweis kann ferner erfolgen durch eine Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder durch mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“), wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt.

Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen. Diesbezüglich ist der Zutritt zur Sportstätte nur möglich, wenn der Nachweis über ein negatives Testergebnis vorliegt.

#### **Schülerinnen und Schüler (incl. der, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben)**

- ❖ innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet). Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der schulischen Testung mit negativem Ergebnis ist hierfür ausreichend.

#### **Noch nicht eingeschulte Kinder**

- ❖ innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen ist kein 3G-Nachweis erforderlich

#### **Erwachsene, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder in den vergangenen drei Monaten nicht impfen lassen konnten (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)**

- ❖ innenhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen ist die Vorlage eines Attests zum Nachweis der medizinischen Kontraindikation ("Impfbefreiung") sowie ein zertifizierter Schnelltest erforderlich

#### **(4) Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen**

Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern außerhalb und innerhalb von geschlossenen Räumen sind mit Einschränkungen derzeit möglich; darunter fällt auch die Elternbegleitung bei Kindersportwettkämpfen.

Diese sind mindestens zehn Tage im Voraus beim Gesundheitsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen. Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten folgende Zugangsbeschränkungen und Obergrenzen:

- ❖ In geschlossenen Räumen - 2G-Regelung (geimpft oder genesen)  
Die vorhandene **Zuschauerkapazität** darf zu **50 %** ausgelastet werden, **maximal** sind jedoch **1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer** zugelassen.
- ❖ Außerhalb geschlossener Räume (*unter freiem Himmel*) - 2G-Regelung (geimpft oder genesen)  
Die vorhandene **Zuschauerkapazität** darf zu **75 %** ausgelastet werden, **maximal** sind jedoch **2.000 Zuschauerinnen und Zuschauer** zugelassen.

#### **(5) Nichtöffentliche Veranstaltungen**

Nichtöffentliche Veranstaltungen wie z. B. Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen in geschlossenen und außerhalb geschlossener Räume sind derzeit möglich.

Diesbezüglich gelten auch hier die allgemeinen Regelungen des § 18 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in Verbindung mit der aktuellen Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz.

## **(6) Nutzung von Umkleiden, Duschen und Toiletten**

Die bisherige Regelung über das Nichtbenutzen der bauseits vorhandenen Duschen und Umkleidekabinen/Umkleideräume bleibt vorerst bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Benutzen von Toiletten und der ausgewiesenen alternativen Umkleidemöglichkeiten in bestimmten Schul-Sporthallen (z. B. Ulf-Merbold-Gymnasium, „Kurt Rödel“ Greiz, Regelschule Greiz-Pohlitz, Kraftsdorf).

Eine Übersicht der aktuellen Corona-Regelungen für den organisierten Sport in Thüringen in der Warnphase der Warnstufe 3 und Warnstufe 2 ist auf der Homepage des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/sport> eingestellt.

Allgemeinverfügungen des Landkreises Greiz, können auf der Homepage unter [https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user\\_upload/2022-02-09-Allgemeinverfuegung\\_Infektionsschutz.pdf](https://www.landkreis-greiz.de/fileadmin/user_upload/2022-02-09-Allgemeinverfuegung_Infektionsschutz.pdf) eingesehen werden.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 09.02.2022 gelten zunächst bis zum 02.03.2022. Sollte der Landkreis Greiz zwischenzeitlich wieder die Warnstufe 3 erreichen wird die Allgemeinverfügung vom 09.02.2022 aufgehoben werden. Es gelten dann die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils geltenden Fassung.

Sollten weitergehende Regelungen bzw. Festlegungen über das Warnsystem hinaus getroffen werden, die Einfluss auf den organisierten Sportbetrieb haben, erhalten die Nutzer der kreiseigenen Schul-Sportstätten diesbezüglich Informationen.

**Die Regelungen sind einzuhalten und an alle betreffenden Personen weiterzugeben.**